

Bauherren- Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Württembergische Versicherung AG
Deutschland

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist nicht vollständig. Weitere Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag oder -angebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauherren-Haftpflichtversicherung an. Diese bietet Ihnen Versicherungsschutz während eines Bauvorhabens.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter, gegen Sie geltend gemachter Haftpflichtansprüche.
- ✓ Die Bauherren-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken, die für Sie als Auftraggeber einer privaten Baumaßnahme (Bauherr) bestehen, wenn Sie die Arbeiten durch einen Dritten (zum Beispiel Architekt, Bauunternehmen) verrichten lassen (ohne gesonderte Vereinbarung ist Bauen in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe nicht versichert).
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.
- ✓ Im Zuge der versicherten Gefahren bei Baumaßnahmen an Ihrem Haus (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) sind beispielsweise Schäden erfasst durch
 - ✓ umstürzendes Baumaterial und ungesicherte Schächte oder
 - ✓ durch berechnete Benutzung von nicht-versicherungspflichtigen Nutz- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Risiken sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ berufliche Tätigkeiten,
- ✗ ebenso gehört nicht zur gesetzlichen Haftpflicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle möglichen Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! vorsätzliche Handlungen,
- ! Schäden zwischen Mitversicherten,
- ! Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs,
- ! ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen.
- ! Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz als Bauherr für die Baumaßnahme auf dem in den Vertragsunterlagen genannten Grundstück und auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenn sich vorhandene Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.



Wann und wie zahle ich?

Den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in den Vertragsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Der Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Bauarbeiten (Bauvorhaben), spätestens aber zwei Jahre nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass eine Kündigung notwendig ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet mit Abschluss der Bauarbeiten (Bauvorhaben), spätestens aber zwei Jahre nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass eine Kündigung notwendig ist.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Nichtrealisierung des Bauvorhabens – ergeben.